

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
2A.621/2004 /leb

Urteil vom 3. November 2004
II. Öffentlichrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Wurzburger, Präsident,
Bundesrichter Hungerbühler, Merkli,
Gerichtsschreiber Uebersax.

Parteien
X. _____,
Beschwerdeführerin, vertreten durch Y. _____,

gegen

Billag AG, Schweizerische Inkassostelle
für Radio- und Fernsehempfangsgebühren,
Postfach, 1701 Freiburg,
Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel/Bienne,
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bundeshaus Nord, 3003 Bern.

Gegenstand
Radio- und Fernsehempfangsgebühren,

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 18. Oktober 2004.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.
X. _____ führt Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht gegen einen Entscheid des
Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom 18. Oktober
2004. Damit schützte dieses einen Entscheid der Billag AG, der Schweizerischen Inkassostelle für
Radio- und Fernsehempfangsgebühren, bzw. den entsprechenden Beschwerdeentscheid des
Bundesamts für Kommunikation, wonach im Wesentlichen X. _____ für die Zeit von April bis
August 2002 eine Empfangsgebühr von insgesamt Fr. 180.25 nebst Inkasso- bzw. Mahngebühr
sowie Betreibungskosten auferlegt worden waren.

2.
2.1 X. _____ macht geltend, sie habe im fraglichen Zeitraum von April bis August 2002 keine
Radio- und Fernsehempfangsgebühren geschuldet, nachdem sie aus ihrer eigenen Wohnung in eine
Wohngemeinschaft gezogen sei, wo bereits ihr Mitbewohner die Gebühren geleistet habe.

2.2 Nach Art. 41 Abs. 2 der Radio- und Fernsehverordnung vom 6. Oktober 1997 (RTVV; SR
784.401) sind Änderungen des meldepflichtigen Sachverhaltes der Inkassostelle schriftlich zu
melden. Da es sich beim Inkasso der fraglichen Gebühren um Massenverwaltung handelt, ist nicht zu
beanstanden, dass die Vorinstanzen diese Mitwirkungspflicht relativ streng handhaben und eine
deutliche Mitteilung verlangen, wenn die Gebührenpflicht abläuft. X. _____ vermag die Feststellung
der Vorinstanz, wonach sie sich nicht vor dem 6. August rechtsgültig abgemeldet hat, nicht zu
widerlegen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der angefochtene Entscheid gegen sonstige
Rechtsgrundsätze verstossen würde. Insbesondere verletzt die auferlegte Gebühr angesichts des
fraglichen Betrages nicht das Äquivalenzprinzip noch in allgemeinerem Sinne den
Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Umstände
begründen auch nicht einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Die weitschweifige
Beschwerdeschrift ändert daran nichts.

3.
Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist ohne
Einholung von Akten und Vernehmlassungen im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG
abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 156

Abs. 1, Art. 153 und 153a OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht
im Verfahren nach Art. 36a OG:

1.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Billag AG, Schweizerische Inkassostelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren, dem Bundesamt für Kommunikation und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 3. November 2004

Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: